

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/6973 —**

Atomare Zwischenlagerung

Das Brandenburger Umweltministerium lässt z. Z. durch das Öko-Institut Darmstadt prüfen, welcher Standort als atomares Zwischenlager geeignet sei. Von den vier vorgeschlagenen Standorten befinden sich drei (die ehemaligen NVA-Objekte Storkow, Schönemark/Grausee und Heckelberg) in Besitz des Bundesvermögensamtes.

Entsprechend den Vorschriften des Atomgesetzes sowie der Strahlenschutzverordnung ist jedes Bundesland zur Einrichtung einer Sammelstelle für radioaktive Abfälle verpflichtet.

1. Welche Kriterien müssen bei der Auswahl eines geeigneten Standortes für ein atomares Zwischenlager erfüllt werden?

Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen aus einem atomaren Zwischenlager wird durch Erfüllung der Forderungen der §§ 44 bis 48 StrlSchV gewährleistet. Darüber hinausgehende spezifische Standortkriterien für derartige Zwischenläger sind nicht erforderlich.

2. Welche Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Brandschutz, Objektschutz etc.) müssen getroffen werden?
Welche Vorkehrungen sind für einen Katastrophenfall (z. B. in einer Tiefflugzone der Bundeswehr) zu treffen?

Bei einer Landessammelstelle nach § 9 a Abs. 3 AtG handelt es sich um eine Einrichtung zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus Medizin, Industrie und Technik, die in der Regel nach § 3 StrlSchV genehmigt wird. Genehmigungsbehörde ist eine nach jeweiligem Landesrecht festgelegte Behörde.

Genehmigungen für Landessammelstellen werden nur dann erteilt, wenn u. a. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG und § 6 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV erfüllt sind. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den Regeln der Technik. Dabei werden auch anlagen- und standortspezifische Gegebenheiten berücksichtigt.

Bei einer Landessammelstelle wird nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV auch der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter getroffen. Art und Umfang dieser Maßnahmen richten sich nach der in der Genehmigung festgelegten Isotopenzusammensetzung und Gesamtaktivität sowie der physikalisch-chemischen Form der einzulagernden radioaktiven Abfälle.

Maßnahmen des Katastrophenschutzes – sollten solche im Zusammenhang mit Landessammelstellen erforderlich werden – sind in jeweiliger Landeszuständigkeit zu prüfen.

3. Ist eine Einlagerung in Bunker zwingend erforderlich, und wie müssen diese beschaffen sein?

Eine Einlagerung von radioaktiven Abfällen aus Medizin, Industrie und Forschung in Bunker ist nicht erforderlich.

4. Wer trägt die Kosten für die Vorbereitung und den Unterhalt eines Zwischenlagers (einschließlich einer Waldabholzung um das Gebäude)?

Das Land. Zur Deckung des Investitionsaufwandes kann das Land von den Ablieferungspflichtigen bei der Benutzung Gebühren oder an deren Stelle ein Entgelt erheben (§ 21 a Abs. 2 Satz 7 AtG). Für die Benutzung der Landessammelstellen werden von den Ablieferungspflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

5. In welchen Abständen ist die Strahlenintensität im Umfeld einer Sammelstelle zu messen, und welche Werte sind im Vergleich zur natürlichen Radioaktivität zulässig?

Außerhalb der Landessammelstelle darf eine effektive Dosis von 1,5 MilliSievert im Jahr nicht überschritten werden (§ 44 StrlSchV). Dieser Grenzwert beträgt ca. 60 % der mittleren natürlichen Strahlenexposition pro Jahr in der Bundesrepublik Deutschland. Art und Weise der Überwachung der Strahlenexposition legt die Genehmigungsbehörde fest. Die Messung erfolgt im allgemeinen am Zaun des Geländes des Zwischenlagers.

6. Wie lange und in welchem Umfang darf radioaktives Material in ein Zwischenlager eingebracht werden?

Landessammelstellen haben als Zwischenlager die radioaktiven Abfälle bis zur Abführung an ein Endlager aufzunehmen (§ 9 a Abs. 3 Satz 1 AtG; § 82 StrlSchV). Die Masse des radioaktiven Materials sowie ggf. eine Begrenzung der Aktivität sind Inhalt der Genehmigung eines Zwischenlagers, die die Einhaltung der Anforderungen der §§ 44 bis 48 StrlSchV sicherzustellen hat.

7. Inwiefern müssen nach Ansicht der Bundesregierung bei der Entscheidung über einen Standort solche Fakten, wie Trinkwasser- und Naturschutzgebiet, Entwicklungsvorhaben einer Region (Tourismus, ökologischer Landbau, Wohnungsbau etc.) Berücksichtigung finden?

Der Wahl des Ortes bzw. dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen dürfen überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG, § 6 Abs. 1 Nr. 8 StrlSchV).

8. Inwieweit müssen in die Vorbereitung der Entscheidung über einen Standort für ein atomares Zwischenlager betroffene Kommunen, Umweltverbände bzw. Bürgerinitiativen einbezogen werden?

Die Beteiligung Dritter am Verfahren der Genehmigung einer Landessammelstelle gemäß § 9 c AtG in Verbindung mit § 9 AtG bzw. § 3 StrlSchV richtet sich nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht. Ein besonderes Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor Erlaß einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Landessammelstelle sehen das Verwaltungsverfahrens- und das Atomrecht nicht vor.

9. Wo findet die Endlagerung von Brandenburger Atommüll statt?

Die radioaktiven Abfälle werden entsprechend den jeweiligen Anforderungen an endzulagernde Abfälle konditioniert und in einem Endlager des Bundes nach § 9 a Abs. 3 AtG endgelagert. Für solche Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeerzeugung ist das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) anahmebereit, das Endlager Konrad befindet sich im Planfeststellungsverfahren.

10. Trifft es zu, daß an der Grenze beschlagnahmtes radioaktives Material in Zwischenlager verbracht wird?
Wie erfolgt die Prüfung der Gefährlichkeit?

Es trifft zu, daß im Gebiet des jeweiligen Landes (insoweit auch an den Landesgrenzen) sichergestellte sonstige radioaktive Stoffe aus illegalem Umgang nach einer meßtechnischen Analyse in die

jeweilige Landessammelstelle übernommen werden. Sichergestellte jeweilige Kernbrennstoffe aus illegalem Umgang werden jedoch nicht in Landessammelstellen verbraucht, da diese in der Regel nicht über die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 6 AtG verfügen.

Die meßtechnische Analyse zur Unterscheidung zwischen sonstigen radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen wird durch die zuständigen Strahlenschutz- oder atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder oder durch von ihnen eingeschaltete Landesdienststellen durchgeführt. Im Zusammenhang mit dieser Analyse erfolgt auch die Bewertung des möglichen Gefährdungspotentials und die Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei Umgang, Beförderung und Lagerung dieser Stoffe.

11. Trifft es zu, daß seit Oktober 1990 radioaktives Material in der Manipulatorstation im Bundeswehrgebäude Storkow eingelagert wird?

Wenn ja, um welches Material handelt es sich, welchen Umfang haben die Einlagerungen, und woher stammt es?

Es trifft zu, daß in der Manipulatorstation der Bundeswehr in Storkow radioaktives Material gelagert wird.

Die Manipulatorstation wurde von der ehemaligen Nationalen Volksarmee übernommen. Das radioaktive Material stammt überwiegend ebenfalls von der ehemaligen Nationalen Volksarmee, zum nicht unerheblichen Teil aber auch aus dem Bereich des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit. Bei dem Material handelt es sich um umschlossene radioaktive Strahlenquellen vorwiegend des Radionuklids Kobalt 60, für die die Bundeswehr nach Verwertungsmöglichkeiten sucht. Derzeit befinden sich Strahlenquellen mit einer Gesamtaktivität von ca. 200 TBq in der Manipulatorstation.

12. Gibt es eine Information des Bundesvermögensamtes an das Land Brandenburg, daß der Standort Heckelberg aus Sicht der Bundesregierung ein möglicher und geeigneter Standort wäre?

Wenn ja, warum erfolgte eine solche Information vor dem Abschluß des Gutachtens durch das Öko-Institut Darmstadt?

Eine Information des Bundesvermögensamtes Frankfurt/Oder an das Land Brandenburg, daß der Standort Heckelberg aus Sicht der Bundesregierung ein möglicher und geeigneter Standort wäre, gibt es nicht.

Auf eine Anfrage des Bundesvermögensamtes Frankfurt/Oder gemäß Protokollnotiz Nr. 12 zum Einigungsvertrag an das Land Brandenburg hat dieses eigenen Bedarf an der Liegenschaft Heckelberg ausgeschlossen. Die Bunkeranlage wurde daraufhin mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 verpachtet. Die Eigentumsklärung nach VZOG/VermG dauert an.